



Richtlinien für die Vergabe von Förderungen aus dem Mental Health Topf der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz

Als Studierendenvertretung an der TU Graz sind wir sehr darum bemüht, unsere studierenden Kolleg*innen in jeder erdenklichen Form beim Studium zu unterstützen. Was auch dazu gehört, ist dass man Studierende hilft, die gerne Therapie in Anspruch nehmen würden, aber es sich nicht leisten können. Aus diesem Grund ist dieser Mental Health Topf entstanden, mit dem wir sozial besonders bedürftigen Studierenden, denen es mental nicht so gut geht, das Studium finanziell und psychisch erleichtern möchten.

Wir ersuchen die beantragenden Personen um Verständnis dafür, dass die Mittel des Mental Health Topfes beschränkt sind und eine freiwillige Förderung der HTU Graz darstellen. Das entscheidungsfassende Gremium besteht aus Sachbearbeiter*innen und dem*der Referent*in des Referates für Sozialpolitik der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der TU Graz.

Beschlussfassung am: 18.03.2026

§ 1 Allgemeine Voraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung aus dem Mental Health Topf der HTU Graz ist, dass die beantragende Person
 - a. ein Studium an der TU Graz betreibt,
 - b. im Sinne der Richtlinien unter § 2 sozial bedürftig ist,
 - c. von keiner anderen Stelle eine kostenfreie Psychotherapie/klinisch-psychologische Behandlung zur Verfügung gestellt bekommt, und
 - d. nach Gewährung der Förderung eine Honorarnote für die fünf besuchten Einheiten einreicht. Diese gilt für besuchte Therapieeinheiten bis zu einem Jahr vor oder bis zu 6 Monate nach der Zusage der Förderung.
- (2) Die beantragende Person muss durch die Vorlage einer Studienbestätigung für das Semester, in dem die Förderung beantragt wurde, beweisen, dass sie*er ein Studium an der TU Graz betreibt.
- (3) Die beantragende Person muss dafür Sorge tragen, dass der Antrag vollständig ausgefüllt ist und alle Angaben im Antrag anhand der entsprechenden Unterlagen klar und offensichtlich nachgewiesen sind.
- (4) Auf die Gewährung von finanziellen Förderung seitens der HTU Graz besteht kein Rechtsanspruch.





§ 2 Soziale Bedürftigkeit

- (1) Soziale Bedürftigkeit gilt als gegeben, wenn eine der folgenden Leistungen bezogen werden und entsprechend nachgewiesen werden können:
 - a. Studienbeihilfe
 - b. Wohnbeihilfe (Land oder Gemeinde)
 - c. Rezeptgebührenbefreiung
 - d. Eine Unterstützung aus dem Sozialtopf der Bundes-ÖH oder der TU Graz im letzten Jahr.
- (2) Falls keine dieser Leistungen nachgewiesen werden können, ist es auch möglich, die soziale Bedürftigkeit nach Einkommen zu zeigen, laut §3 dieser Richtlinien.

§ 3 Nachweis der sozialen Bedürftigkeit nach Einkommen

- (1) Soziale Bedürftigkeit nach Einkommen im Sinne dieser Richtlinien liegt dann vor, wenn das monatliche Einkommen (in den letzten 6 Monaten vor Antragstellung) der*des Studierenden die Armutsgefährdungsschwelle aus dem Absatz 2 unterschreitet und das monatliche Einkommen die notwendigen monatlichen Ausgaben um weniger als 10% übersteigen.
- (2) Die Armutsgefährdungsschwelle wird auf 80% des von Statistik Austria für das vorherige Jahr festgelegten Betrags angesetzt. Dies berücksichtigt, dass die meisten Studierenden mit ihrem Einkommen die offizielle Armutsgefährdungsschwelle nicht erreichen. Die offizielle Schwelle ist für Einzelpersonen in privaten Haushalten berechnet. Viele Studierende leben jedoch in Wohngemeinschaften oder Studierendenheimen, wo die Lebenshaltungskosten im Vergleich zu alleinlebenden Personen um mindestens 20% geringer sind.
- (3) Zum Nachweis der sozialen Bedürftigkeit nach Einkommen muss die*der Studierende im Antrag klar und deutlich das gesamte Einkommen der letzten 6 Monate angeben sowie die Summe aller monatlichen Ausgaben. Diese sind durch einen Bankkonto-Auszug zu belegen, in dem das Einkommen klar von den Ausgaben getrennt markiert ist.
- (4) Für das gesamte Einkommen sind die Grundlage sowie der Nachweis vorzulegen (z.B. Geld von den Eltern durch eine schriftliche von den Eltern unterzeichnete Erklärung, Lohn durch Lohnzettel, Studienbeihilfe durch den Bescheid der Stipendien-Stelle usw.)
- (5) Für Alle Ausgaben die 20% des monatlichen Einkommens übersteigen, sind die Rechnung oder die Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung vorzulegen; das gilt insbesondere für die Miete.





- (6) Für Studierende, die einen Studienbeitrag leisten müssen, ist dieser (als Ausgabe und im Falle eine Rückerstattung als Einkommen) als solcher anzugeben, wie auch alle übrigen studienbezogenen Aufwände, die 20% des monatlichen Einkommens übersteigen, und bei der Beurteilung der sozialen Bedürftigkeit nach Einkommen außer Acht zu lassen.
- (7) Die soziale Bedürftigkeit einer beantragenden Person, die in einem gemeinsamen Haushalt mit ihren Eltern oder Partner*innen lebt, ist dann gegeben, wenn das gemeinsame Einkommen Armutsgefährdungsschwellen aus dem Absatz 2 multipliziert mit dem folgenden Faktor unterschreitet:
- a. gemeinsamer Haushalt mit der*dem Partner*in, ohne Kinder: Faktor 1.5
 1. mit 1 Kind: Faktor 1.8
 2. mit 2 oder mehr Kindern: Faktor 2.1
 - b. gemeinsamer Haushalt mit einem Elternteil: 1.5
 1. bei beiden Eltern: 1.8
 2. bei einem Elternteil und Geschwistern: 1.8
 3. bei beiden Eltern und Geschwistern: 2.1
- (8) Im Falle des Absatzes 8 sind die Einkommens- und Ausgabennachweise aus den Absätzen 2 bis 5 für den gesamten Haushalt nachzuweisen.

§ 4 Ansuchen

- (1) Anträge auf Förderung aus dem Mental Health Topf der HTU Graz können von Studierenden der TU Graz an das Referat für Sozialpolitik der HTU Graz gestellt werden. Anträge können ausschließlich online über die HTU Webseite gestellt werden. Unvollständig eingereichte Anträge werden nicht bearbeitet.
- (2) Anträge auf Förderung aus dem Mental Health Topf können von 1.10 bis 30.01. und von 1.3. bis 15.6. eingereicht werden und werden laufend von der Vergabekommission bearbeitet. Zur Antragstellung ist das dafür vorgesehene Formular in der letztgültigen Fassung zu verwenden. Das Formular ist im Sekretariat der HTU Graz erhältlich sowie auf der Internetseite der HTU Graz (<https://www.htugraz.at>) abrufbar.
- (3) Dem vollständig ausgefüllten Antrag sind beizulegen:
- a. Studienbestätigung für das laufende Semester,
 - b. Rechnungen bzw. Rechtsgrundlage mit kurzer Begründung für EUR 200,00 übersteigende Ausgaben (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen),
 - c. Meldezettel der beantragenden Person und ggf. aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen mit der Angabe über die Art der Beziehung zu diesen Personen. Dazu sind Nachweise beizulegen (bei Verheirateten: Heiratsurkunde; bei anderen Paaren eine gemeinsam unterschriebene eidesstattliche Erklärung über das Verhältnis; für Eltern und Kinder:





Geburtsurkunde)

- d. Für Drittstaatenangehörige: eine Kopie der gültigen Aufenthaltsbewilligung
- e. Eine unterschriebene eidesstattliche Erklärung, in der die beantragende Person alle im Antrag gemachten Angaben und die beigelegten Dokumente glaubhaft macht. (Eine wahrheitswidrige Erklärung kann strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.)
- f. Eigenhändig unterschriebene Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (im Sinne der Art. 5-9 DSGVO)
- g. Nachweis der sozialen Bedürftigkeit, entweder durch ein Bescheid der Erhaltung der entsprechenden Leistung oder im Falle von einem Nachweis der sozialen Bedürftigkeit über Einkommen:
 - Einkommensnachweise der beantragenden Person (inklusive soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden) und ggf. Einkommensnachweise der*des Partnerin*Partners bzw. Eltern/Kindern/Geschwistern bei Leben im gemeinsamen Haushalt (inkl. soziale Leistungen und Unterstützung von Familie und Freunden),
 - Fortlaufende Kontoauszüge der letzten sechs Monate (für die beantragende Person bzw. für alle mit ihr im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen)

§ 5 Verfahren

- (1) Die Anträge werden von der Vergabekommission bearbeitet.
- (2) Mitglieder der Vergabekommission sind Beauftragte*r für Mental Health und Barrierefreiheit und Sachbearbeiter*innen des Sozialreferats.
- (3) Mitglieder der Vergabekommission haben Einblick in die Unterlagen der beantragenden Person. Die HTU Graz gibt keinerlei Daten von Studierenden an Dritte weiter.
- (4) Die Entscheidung über einen Antrag wird von der Vergabekommission unter Berücksichtigung der „Richtlinien für die Vergabe der Förderung aus dem Mental Health Topf der Hochschülerinnen und Hochschülerschaft an der TU Graz“ in der letzten geltenden Fassung getroffen.
- (5) Die Vergabekommission trifft die Entscheidungen bei deren Sitzungen, die mindestens 3 Mal im Semester stattfinden. Die Entscheidung der Vergabekommission über die Anträge erfolgt durch eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Das Referat ist bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern der Vergabekommission inklusive Beauftragten*Beauftragter für Mental Health und Barrierefreiheit beschlussfähig. In Falle der Abwesenheit des*der Beauftragte*r für Mental Health und Barrierefreiheit, ist die Vergabekommission beschlussfähig, wenn diese*r, eine andere Person (aus dem Kreis der Sachbearbeiter*innen) als ihre*n/seine*n Vertreter*in schriftlich bevollmächtigt hat.





- (6) Die Vergabekommission regelt ad hoc ihr eigener Prozess der Bearbeitung der Anträge bei den einzelnen Sitzungen.
- (7) Die Entscheidung über ein Ansuchen ergeht an die beantragende Person in Form einer schriftlichen Mitteilung, die von dem*der Referent*in für Sozialpolitik zu unterschreiben ist.
- (8) In Falle einer positiven Entscheidung wird die Förderung in der entsprechenden Höhe (s. § 6) von dem Wirtschaftsreferat per Banküberweisung an das Konto des Antragstellers (angeführt in dem Antrag) überwiesen. Die Überweisung kann nur auf das Konto der*der Antragsteller*in folgen. Der*die Antragsteller*in trägt Verantwortung dafür, dass die von ihm*ihr angegebene Kontodaten stimmen.
- (9) Die Entscheidung der Vergabekommission ist endgültig.
 - a. Wenn die Vergabekommission bei der Entscheidungsfindung diese Richtlinien grob verletzt hat, kann die/der betreffende Antragstellende eine Beschwerde einbringen.
 - i. In dieser Beschwerde ist auf die konkret verletzte Bestimmung der Richtlinien Bezug zu nehmen und ausführlich zu begründen, warum genau diese Bestimmung verletzt wurde.
 - ii. Eine solche Beschwerde kann innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung in schriftlicher Form (per E-Mail oder über das Onlineformular) beim Referat für Sozialpolitik der HTU eingebracht werden.
 - b. In Falle einer Beschwerde entscheidet die Vergabekommission.
 - i. In Falle, dass die Beschwerde begründet sei, hat die Vergabekommission eine neue Entscheidung zu treffen. Die neue Entscheidung muss unter der Berücksichtigung der Beschwerde stattfinden.
 - ii. Unbegründete Beschwerde sind als solche abzulehnen.
 - iii. Die Entscheidung über die Beschwerde ist mit kurzer Stellungnahme der Vergabekommission in schriftliche Form dem*der Beschwerdeführer:innen mitzuteilen.
- (10) Eine Förderung, die aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben oder auf eine andere gesetzwidrige Art erlangt wurde, ist zurückzuzahlen. Die Kenntnis von einem Sachverhalt, der nach dem Zeitpunkt Förderungszuerkennung eintritt und ein Ruhen oder eine Rückbezahlung der Förderung zur Folge hätte, ist dem Sozialreferat der HTU Graz binnen zwei Wochen zu melden. Die HTU Graz behält sich bei Zuwiderhandeln rechtliche Schritte vor.
- (11) Unvollständige Anträge im Sinne der §§ 1 und 2 sind unverzüglich abzulehnen. In einem solchen Fall ist das Nachreichen der nicht beigelegten Unterlagen oder gemachten Angaben nicht erlaubt.
- (12) Durch die Vergabe von Zuschüssen auf Basis dieser Richtlinie werden Individualtherapien mit bis zu EUR 100 pro Therapieeinheit für 5 Therapiesitzungen gefördert.





- (13) Verteilt werden die Förderungen allgemein nach dem „first come, first served“ Prinzip. Sollten jedoch am Ende des Wirtschaftsjahres mehr Anträge vorliegen als Mittel noch zu vergeben sind, dann werden die sozial bedürftigeren Antragsteller*innen vorgereiht.
- (14) Jede*r Studierende*r kann die Förderung nur einmal im Semester beantragen.
- (15) Studierende, die die Förderung im vorherigen Semester bekommen haben, dürfen den Antrag erst ab 1. Jänner bzw. 1. Juni stellen, um sicherzugehen, dass die Förderungen wenn möglich an so viele verschiedene Studierende wie möglich verteilt werden.
- (16) Im Falle einer Förderungszusage zur Individualtherapie hat der*die Studierende innerhalb von 4 Wochen eine*n Psychotherapeut*in von der auf der Website des Sozialreferats befindlichen Liste auszuwählen und mit diesem*dieser einen Termin für das Erstgespräch zu vereinbaren. **Ansonsten wird die Zuschusszusage neu vergeben.** Nach einem Kennenlerngespräch ist der Wechsel des*der Therapeut*in möglich. Dann beginnt die 4-Wochen-Frist neu zu laufen. Sollte das Erstgespräch von dem*der Psychotherapeut*in kostenlos angeboten werden, wird dieses nicht zu den geförderten Therapieeinheiten hinzugerechnet.
- (17) Bei Individualtherapien ist ein etwaiger Restbetrag von den Studierenden zu tragen. Eine Begleichung über den Sozialversicherungsträger steht dem auf Basis dieser Richtlinie vergebenen Zuschuss nicht im Wege. Der*die Studierende hat die bezahlte Rechnung zu übermitteln und ein Konto bekanntzugeben, sodass der Zuschuss gewährt werden kann. Eine gesammelte Einreichung aller Rechnungen ist ebenso möglich.
- (18) Im Falle der Individualtherapie müssen die geförderten Therapiestunden spätestens 6 Monate nach Zuschusszusage in Anspruch genommen worden sein. Ansonsten erlischt der Anspruch.
- (19) Die Auszahlung der Förderungen erfolgt bei einem positiven Antrag erst nach Einreichung der Rechnung(en) oder Honorarnote(n). Diese Rechnungen oder Honorarnoten müssen auch nicht alle gleichzeitig abgegeben werden, es ist möglich, die Förderung über mehrere Auszahlungstermine zu bekommen. Die Termine für die Auszahlungen sind im Wintersemester 15. November, 15. Jänner und 31. Februar, im Sommersemester 15. April, 15. Mai und 30. Juni.

§ 6 Höhe der Förderung

- (1) Gesamtbetrag für die Förderung für ein Jahr wird am Anfang des Jahres von der Hochschulvertretung bestimmt.
- (2) Falls dieser Betrag erschöpft wird, die Vergabekommission kann von der HV eine Erhöhung des Gesamtbetrages beantragen. Falls dieser Antrag ausbleibt oder die HV über den Antrag der Vergabekommission negativ entscheidet, müssen alle drauffolgenden Anträge mit dieser Begründung abgelehnt werden.
- (3) Falls der Gesamtbetrag am Ende des Jahres nicht erschöpft wird, entscheidet die HV über die Verfügung des übrigbleibenden Mittel.





HTU Graz

Vertretung, Beratung, Service.



- (4) Die Förderung beträgt bis zu EUR 100.00 pro Einheit für fünf Therapieeinheiten, also insgesamt EUR 500.00, wobei der geförderte Betrag pro Einheit nicht die bezahlten Kosten der Einheit übersteigen dürfen.

§ 7 Inkrafttreten und Kundmachung

- (1) Diese Richtlinien treten mit dem 18.03.2026 in Kraft.
- (2) Diese Richtlinien sind zusammen mit den kurzen Informationen über die Förderung aus dem Mental Health Topf und entsprechendem Formular über die Website der HTU Graz zu veröffentlichen und dadurch allen Studierenden an der TU bekannt zu machen.

